



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2011 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 21.09.2011
Seite: 395

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr– X A 2 – 66.2 – v. 21.9.2011

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr– X A 2 – 66.2 –
v. 21.9.2011

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwal-
tungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 5. Juli 2011 ([GV. NRW. S. 339](#)), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbau-
summe auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbau-
werte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2012 beträgt € 73,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2012. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 ([MBI. NRW. S. 836](#)) nicht mehr anzuwenden.

- [MBI. NRW. 2011 S. 395](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)